

MERKBLATT

Aus- und Weiterbildung

EINSICHTNAHME IN PRÜFUNGSUNTERLAGEN

In diesem Merkblatt finden Sie Informationen darüber, wem, wann, wo und wie
Einsicht in Prüfungsunterlagen gewährt wird.

Gemäß § 28 Satz 1 der Prüfungsordnung für die Durchführung von Fortbildungsprüfungen der Industrie- und Handelskammer für Ostfriesland und Papenburg vom 12. Juni 2014 (FPO) ist dem Prüfungsteilnehmer nach Abschluss des gesamten Prüfungsverfahrens auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsunterlagen zu gewähren. Ergänzt wird diese Bestimmung durch § 29 Verwaltungsverfahrensgesetzes (VwVfG).

Der Anspruch auf Akteneinsicht besteht jedoch nicht vorbehaltlos. Nachfolgend sollen die Anspruchsvoraussetzungen und das Einsichtsverfahren kurz dargestellt werden.

1. ANSPRUCHSBERECHTIGE

Zunächst kann nur der antragstellende Prüfungsteilnehmer Einsichtnahme in seine Unterlagen beanspruchen. Soweit eine Vertretung durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt stattfindet, hat daneben auch der Anwalt Anspruch auf Akteneinsicht. Er hat auf Verlangen der aktenführenden Behörde seine Bevollmächtigung nachzuweisen.

Die Entscheidung, ob darüber hinaus andere Personen Einsicht nehmen dürfen, liegt im pflichtgemäßen Ermessen der Prüfungsbehörde. Der Antragsteller kann jedoch regelmäßig nicht verlangen, dass z. B. Ehegatten, Vorgesetzte oder andere Prüfungsteilnehmer seine Prüfungsunterlagen einsehen dürfen.

MERKBLATT

Aus- und Weiterbildung

Seite 2 von 3

2. ANSPRUCHSINHALT

Laut § 28 Satz 1 FPO hat der Antragsteller einen Anspruch auf Einsichtnahme in **seine** Prüfungsunterlagen (vgl. auch § 29 Abs. 1 Satz 1 VwVfG: „soweit“). Hierzu zählen insbesondere die Aufsichtsarbeiten aus der schriftlichen Prüfung und das Protokoll der mündlichen Prüfung. Demgegenüber kann nicht verlangt werden, dass auch in die Lösungshinweise – die zudem oft einer Sperrfrist unterliegen – oder persönliche Aufzeichnungen der Prüfer Einsicht gewährt wird. Während der Einsichtnahme darf sich der Antragsteller **stichpunktartige** Notizen machen.

3. ANTRAGSFORM UND ANTRAGSFRIST

Die Einsichtnahme ist beim zuständigen Sachbearbeiter unter Angabe der Kenn- bzw. Prüfungsnummer zu beantragen. Im Antrag sind die Unterlagen, in die Einsicht begehrt wird, genau zu bezeichnen. Es ist zum Beispiel anzugeben, ob in alle oder nur in einzelne Aufsichtsarbeiten einer schriftlichen Prüfung Einsicht verlangt wird.

Der Antrag ist zeitnah nach dem jeweiligen Prüfungstermin zu stellen, da die Unterlagen andernfalls schon archiviert oder vernichtet sein können (siehe 5. Anspruchsgrenzen).

4. ZEIT UND ORT DER AKTENEINSICHT

§ 27 Satz 1 FPO enthält die von der Rechtsprechung als zulässig angesehene Einschränkung, dass einem Kandidaten erst **nach Abschluss** des Prüfungsverfahrens Einsicht gewährt werden darf, also **nach Erhalt** des Prüfungsbescheids oder -zeugnisses.

Zeit und Ort der Sammeleinsicht werden von vom zuständigen Prüfungsamt festgelegt und den Antragstellern rechtzeitig mitgeteilt.

Die Einsichtnahme erfolgt als Einzel- oder Sammeltermin in den Amtsräumen der aktenführenden Prüfungsbehörde. Zum Einsichtstermin ist ein gültiger Personalausweis oder Reisepass mitzubringen.

MERKBLATT

Aus- und Weiterbildung

Seite 3 von 3

Bei unentschuldigtem Fernbleiben kann jeder weitere Antrag auf Einsichtnahme abgelehnt werden.

Organen der Rechtspflege – wozu auch Rechtsanwälte gehören – können Prüfungsakten zur Einsicht vorübergehend urschriftlich oder als Ablichtung in deren Geschäftsräume herausgegeben werden.

5. ANSPRUCHSGRENZEN

Die schriftlichen Prüfungsaufgaben sind laut § 28 Satz 1 FPO zwei Jahre aufzubewahren. Danach kann der Einsichtsanspruch verwirkt oder unerfüllbar sein.

Nach § 29 Abs. 2 VwVfG ist die Prüfungsbehörde zur Gestattung der Akteneinsicht nicht verpflichtet, soweit dadurch die ordnungsgemäße Erfüllung ihrer Aufgaben beeinträchtigt würde.

Es ist daher grundsätzlich zulässig, Einsichtnahmen auf bestimmte Zeiten zu begrenzen sowie wiederholte Anträge auf Akteneinsicht abzulehnen, sofern der Prüfungsteilnehmer schon einmal die Gelegenheit hatte, dieselben Prüfungsunterlagen einzusehen.

Emden, 24.08.2015